

Konzept zur Förderung der Windenergie



1. Schritt:

Bewertungskriterien von Windenergie- Projekten und Verfahren

Bericht der interdepartementalen Gruppe des Staates Wallis

Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
1.1.	Kontext	4
1.2.	Ziele des Konzeptes zur Förderung der Windenergie	4
1.3.	Ziele für den Ausbau der Windenergie im Wallis.....	5
2.	Geltungsbereich der Kriterien	5
2.1.	Unterscheidung zwischen Bauzone und ausserhalb der Bauzone	5
2.2.	Unterscheidung nach Grösse der Windkraftanlagen und Netzanschluss	5
3.	Allgemeine Kriterien.....	6
3.1.	Windressourcen.....	6
3.1.1.	Windmessungen	6
3.1.2.	Energieproduktion.....	6
3.2.	Lokale Unterstützung.....	6
3.3.	Einspeisung in das Elektrizitätsnetz.....	7
3.3.1.	Elektrische Infrastruktur für den Netzanschluss.....	7
3.3.2.	Beziehungen zur betroffenen Elektrizitätsgesellschaft.....	7
3.4.	Wirtschaftliche Aspekte	7
3.4.1.	Investition und geplante Finanzierung.....	7
4.	Räumliche und landschaftliche Kriterien	7
4.1.	Organisation der Anordnung der Windkraftanlagen	7
4.1.1.	Räumliche Konzentration der Windenergieproduktion.....	7
4.1.2.	Verteilung der Windkraftanlagen in einem Park.....	7
4.1.3.	Gleichzeitige Sichtbarkeit.....	8
4.1.4.	Vereinheitlichung der Windkraftanlagen eines Parks	8
4.1.5.	Transport der Windkraftanlagen und Zufahrt zum Windpark	8
4.2.	Zu meidende Zonen oder Bereiche.....	8
4.2.1.	Nationale Schutzinventare	9
4.2.2.	Landschaftsschutzzonen kantonaler und kommunaler Bedeutung.....	9
4.2.3.	Naturschutzzonen kantonaler oder kommunaler Bedeutung	9
4.2.4.	Schutzzonen von Ortsbildern kantonaler oder kommunaler Bedeutung	10
4.2.5.	Forstzonen.....	10
4.2.6.	Gewässerschutzzonen.....	10

4.3.	Unter Vorbehalt bewilligte Gebiete und Sektoren.....	11
4.3.1.	Windkraftanlage auf Bergkämmen	11
4.3.2.	Nahbereich Radio-, Fernseh- und Mobilfunkanlagen	11
4.3.3.	Nahbereich Luftkorridore.....	11
4.3.4.	Kantonale Jagdbanngelände.....	11
4.3.5.	Nahbereich historische Verkehrswege	11
4.3.6.	Archäologische Gebiete	11
4.3.7.	Schutzgebiete und Biosphärenreservate.....	12
4.4.	Einzuhaltende Abstände	12
4.4.1.	Abstand zur Bauzone.....	12
4.4.2.	Abstand zu den bewohnten Gebieten in Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen	12
4.4.3.	Abstand zu ISOS-Objekten	12
4.4.4.	Abstand zu Schutzzonen	13
4.4.5.	Abstand zur Rhone	13
4.4.6.	Abstand zum Wald.....	13
4.4.7.	Abstand zu einem offenen Gewässer.....	13
4.4.8.	Abstand zu Verkehrsverbindungen	13
4.4.9.	Abstand zu Eisenbahnlinien.....	14
4.4.10.	Abstand zu den Hochspannungsleitungen	14
5.	Umweltkriterien.....	15
5.1.	Von Fall zu Fall zu untersuchende Gebiete.....	15
5.1.1.	Natur- und Landschaftsschutz.....	15
5.1.2.	Lärm	15
5.1.3.	Gewässerschutz	15
5.1.4.	Unregelmässiger Schattenwurf	16
5.1.5.	Eisschleudern	16
5.1.6.	Bodennutzung.....	16
6.	Planungs- und Baubewilligungsverfahren.....	16
6.1.	Hinweis.....	16
6.2.	Baubewilligungsverfahren für einen Windmessmasten	16
6.3.	Planungs- und Baubewilligungsverfahren	17
7.	Anhänge	21

1. Präambel

1.1. Kontext

Die Bundesämter für Energie (BFE), für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sowie für Raumentwicklung (ARE) erarbeiteten ein Konzept Windenergie Schweiz, dessen Schlussversion im August 2004 veröffentlicht wurde. Dieses Konzept unterstützt die Erreichung der Ziele des Programms EnergieSchweiz, wonach bis zum Jahr 2010 jährlich 50 bis 100 Gigawattstunden (GWh/Jahr) Windenergie erzeugt werden sollen. Ende 2007 belief sich die Produktion von Windenergie in der Schweiz auf 15 GWh/Jahr.

In diesem Zusammenhang hat das Konzept Windenergie Schweiz im Wallis nur 2 prioritäre Standorte (Collonges und Grimselpass) sowie einen weiteren ausgewählt, welcher jedoch gründlichere Untersuchungen erfordert (Riddes).

Dies bedeutet nicht, dass es im Hinblick auf einen Ausbau der Windenergie über die Ziele von EnergieSchweiz für 2010 hinaus nicht andere geeignete Standorte im Wallis geben würde. Im Rahmen der Ausarbeitung des Konzeptes Windenergie Schweiz wurden auch andere Standorte als interessant befunden.

Seit der Annahme des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) durch die eidgenössischen Räte sowie der Änderungen des Energiegesetzes (EnG), welches ab 1. Januar 2009 eine kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien vorsieht, hat die Zahl der Projekte für Windkraftanlagen alle Erwartungen übertroffen.

Das Konzept Windenergie Schweiz hat ein Windenergie-Potenzial in Höhe von 1'100 Gigawattstunden (GWh) mit 700 Windkraftanlagen an rund hundert Standorten veranschlagt. Zahlreiche im Wallis diskutierte Projekte wurden dabei nicht im Konzept Windenergie Schweiz berücksichtigt. Unter dem Vorbehalt, dass die Bevölkerung eine Zunahme der Windkraftanlagen akzeptiert, ist es möglich, dass das Potenzial sogar 2'000 GWh übertrifft.

Der Staatsrat unterstützt den Ausbau der Windenergie im Wallis, hat den Wunsch, dass die erzeugte Energie in Walliser Händen liegt, und fordert die kommunalen Behörden und lokalen Stromversorgungsgesellschaften auf, darauf hinzuwirken.

1.2. Ziele des Konzeptes zur Förderung der Windenergie

Das Konzept zur Förderung der Windenergie soll:

- ein Ziel für die Produktion von Windenergie bis zum Jahr 2020 vorschlagen
- Projekte fördern durch:
 - o die Bereitstellung von Bewertungskriterien
 - o die Vorstellung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren
- geeignete und prioritäre Standorte auf der Grundlage der zurzeit diskutierten Projekte bestimmen – vorbehaltlich günstiger Windmessungen.

Vom energiepolitischen Standpunkt aus darf das Ziel der Stromerzeugung durch Windkraftanlagen nicht begrenzt werden. Das Produktionspotenzial wird von den technischen Innovationen, der Entwicklung des Strompreises und der politischen Akzeptanz dieser Projekte abhängen.

Somit schliesst die Bezeichnung geeigneter Standorte auf dem Kantonsgebiet nicht die Möglichkeit aus, später andere Standorte als geeignet zu erklären.

Die in diesem Bericht vorgestellten Kriterien sollen der Selbsteinschätzung durch die Projektträger sowie zur Beurteilung eines Projektes durch die jeweiligen Stellen dienen. Es sei bemerkt, dass die Planungs- und Baubewilligungsverfahren weiterhin notwendig sind.

1.3. Ziele für den Ausbau der Windenergie im Wallis

Das Wallis erzeugt bis Ende 2008 jährlich etwas weniger als 10 GWh aus Windkraft.

Die Wasserkrafterzeugung liegt im Durchschnitt bei jährlich 10'000 GWh.

Das Pumpspeicherprojekt von Nant de Drance zwischen dem alten und neuen Stausee Emosson in der Gemeinde Finhaut ist notwendig, um die unregelmässige Produktion in Europa aus erneuerbaren Energien wie Wind- und Sonnenenergie auszugleichen. Dieses Projekt wird jedoch einen deutlichen Produktionsverlust aufgrund der Energieverluste beim Pumpbetrieb verursachen.

Die Anwendung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wird in den nächsten Jahren ebenfalls Einbussen für die Wasserkrafterzeugung zur Folge haben.

Darüber hinaus nimmt der Verbrauch elektrischer Energie stetig zu.

Das Wallis muss seine Windressourcen ausnutzen und sich am gesamtschweizerisch festgesteckten Ziel beteiligen, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2030 um 5400 GWh zu erhöhen. Ein entsprechender Zielwert für den Kanton wird nach der Voruntersuchung der zurzeit diskutierten Projekte beziffert werden.

2. Geltungsbereich der Kriterien

2.1. Unterscheidung zwischen Bauzone und ausserhalb der Bauzone

Die in diesem Bericht definierten Kriterien gelten für Projekte ausserhalb der Bauzone oder für Projekte, bei denen die Gemeinde Bauherrin oder Partei ist sowie für Vorhaben, deren Baubewilligungen gemäss Artikel 2 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 (BauG) in den Zuständigkeitsbereich der Kantonalen Baukommission (KBK) fallen.

Für Projekte, die sich innerhalb von Bau-, Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen befinden, deren zuständige Behörde im öffentlichen Baurecht der Gemeinderat ist (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 BauG), ist die Einhaltung der nachfolgend definierten Kriterien nicht immer zwingend, sofern sie sich nicht streng genommen aus einer Rechtsgrundlage ergeben. Die Gemeinden werden jedoch angeregt, sie zur Einschätzung dieser Projekte zu berücksichtigen, insbesondere in Industriezonen ohne Wohnbauten, welche für Windkraftprojekte interessant wären. Gegebenenfalls wird eine Reglementsbestimmung im kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) festgelegt.

2.2. Unterscheidung nach Grösse der Windkraftanlagen und Netzanschluss

1. Alle Kriterien im vorliegenden Konzept gelten für Windkraftanlagenprojekte, welche an das Elektrizitätsnetz angeschlossen sind und deren Gesamthöhe 12 Meter (m) überschreiten. Windkraftanlagen, die niedriger als 12 m sind und an das Netz angeschlossen werden können, sind nicht zugelassen.
2. Für Windkraftanlagenprojekte, welche nicht an das Elektrizitätsnetz angeschlossen werden können und deren Höhe 12 m überschreiten, sind folgende Kriterien nicht anwendbar:
 - Energieproduktion
 - Einspeisung in das Elektrizitätsnetz
 - räumliche Konzentration der Windenergieproduktion.
3. Windkraftanlagen, welche niedriger als 12 m und nicht an das Netz anschliessbar sind, sind nicht zulässig, ausser wenn eine Alp oder ein anderer isolierter Standort mit Strom versorgt werden soll und falls
 - die Installation einer Photovoltaikanlage nicht möglich ist oder
 - eine Photovoltaikanlage schon installiert wurde und die Windkraftanlage die Stromversorgung ergänzt oder

- sich eine Photovoltaikanlage als zu teuer für eine äquivalente Erzeugung erweisen würde.

Diese kleinen Windkraftanlagen sind nicht den vorgeschlagenen Kriterien unterworfen. Auch für sie gilt das Baubewilligungsverfahren. Diese Anlagen haben die Bedingungen und Auflagen des Baurechts, der Raumplanung und des Umweltschutzes einzuhalten.

Gegebenenfalls ist auch darauf zu achten, dass es bei einer kleinen Windkraftanlage gelingt, die für die Herstellung, Transport und Installation nötige Energie (sogenannte graue Energie) während ihrer Lebensdauer auszugleichen. Diesbezüglich ist beispielsweise nachzuweisen, dass die geplante Anlage jährlich mindestens 1000 Stunden in vollem Umfang arbeiten kann, das heisst mindestens 1000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/Jahr) pro installiertes Kilowatt (kW) erzeugen kann. Auf der Internet-Seite <http://www.wind-data.ch> kann diese Ertragsberechnung für alle Arten von Windkraftanlagen durchgeführt werden. Im Übrigen informiert der Verein „Suisse Eole“ über die Vorgehensweise.

3. Allgemeine Kriterien

3.1. Windressourcen

3.1.1. Windmessungen

Vor der Beantragung einer Baubewilligung für ein Windkraftprojekt sind Windmessungen über eine Dauer von mindestens 12 Monaten notwendig. Die Messdauer kann kürzer ausfallen, falls Daten von ausreichender Qualität zur Verfügung stehen. Die Aufstellung eines Messmastes bedarf ebenfalls einer Baubewilligung (siehe Kapitel 6.2).

3.1.2. Energieproduktion

Um zu gewährleisten, dass der Ausbau der Windenergie in geeigneten Gebieten mit auf den Wind abgestimmten Anlagen erfolgt, wird die Energieproduktion zwei Kriterien unterworfen:

- Hinsichtlich jährlichem Mindestertrag einer Windkraftanlage sind 650 Kilowattstunden pro Quadratmeter (kWh/m²) der von den Rotorblättern umfassenden Fläche anzustreben.
- Für den Standort ist eine jährliche Gesamtproduktion in Höhe von 10 GWh anzustreben.

Diese Kriterien sind aufgrund der fehlenden Kenntnisse und Erfahrungen mit Windkraftanlagen in den Alpen nicht unumgänglich.

3.2. Lokale Unterstützung

Ein Windparkprojekt hat einen starken Einfluss auf das Gebiet und die Landschaft. Es kann ausserdem interessante wirtschaftliche Nebeneffekte für die Gemeinde haben, auf deren Gebiet sich der Standort befindet. Ein solches Projekt kann jedoch nicht ohne die Zustimmung der Bevölkerung und der lokalen Behörden entwickelt werden.

Auch die Nachbargemeinden können je nach Standort des Windparks betroffen sein, wenn er sich zum Beispiel an einer Ortsgrenze befindet.

Damit ein Standort als geeignet eingeschätzt wird, hat das Dossier über die vorgesehenen Massnahmen betreffend Information der Bevölkerung und Unterstützung der lokalen Behörden Auskunft zu erteilen.

3.3. Einspeisung in das Elektrizitätsnetz

3.3.1. Elektrische Infrastruktur für den Netzanschluss

Jedes Projekt einer Windkraftanlage hat gleichzeitig die elektrische Infrastruktur für den Netzanschluss zu berücksichtigen.

Das Dossier hat somit Informationen zu den für den Netzanschluss notwendigen Sondergenehmigungen (Rodung, Grundwasser usw.) zu enthalten. Das Prinzip der Verfahrenskoordination ist einzuhalten, insbesondere zwischen dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) und dem Kanton.

Der Netzanschluss hat ausser in Ausnahmefällen unterirdisch zu erfolgen.

3.3.2. Beziehungen zur betroffenen Elektrizitätsgesellschaft

Im Dossier ist die Elektrizitätsgesellschaft anzugeben, welche den erzeugten Strom abnehmen wird. Die Zustimmung der Gesellschaft sowie die für den Anschluss und die Stromeinspeisung gestellten Bedingungen sind beizufügen.

3.4. Wirtschaftliche Aspekte

Der Projektträger hat sicher zu stellen, dass sein Projekt wirtschaftlich tragfähig ist.

3.4.1. Investition und geplante Finanzierung

Dem Dossier sind Einzelheiten zu den notwendigen Investitionen und Finanzierungsquellen des Projektes beizufügen.

Ausserdem muss es Informationen zur Vermarktung der produzierten Elektrizität enthalten.

4. Räumliche und landschaftliche Kriterien

4.1. Organisation der Anordnung der Windkraftanlagen

4.1.1. Räumliche Konzentration der Windenergieproduktion

Beim Ausbau der Windenergie ist die Zerstreung der Windkraftanlagen auf dem gesamten Gebiet zu vermeiden. Stattdessen sind Windparks zu bevorzugen.

Eine Ausnahme ist denkbar, wenn ein Standort wirklich günstig ist und kein Platz für mehrere Windkraftanlagen besteht. In diesem Falle kann eine isolierte Installation unter bestimmten Voraussetzungen (Produktion entspricht derjenigen eines Windparks (10 GWh/Jahr) und unter Einhaltung anderer Kriterien) in Betracht gezogen werden.

Ein Windpark muss sich in ein Gebiet einfügen, das eine zusammenhängende Einheit bildet (abgegrenzt durch überbaute Bereiche, Baumreihen oder Wälder, natürliche Hindernisse, Flüsse, hügelige Topografie).

Der Gesuchsteller hat für eine erste Windkraftanlage im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen, dass ein Park möglich ist.

4.1.2. Verteilung der Windkraftanlagen in einem Park

Die Verteilung der Windkraftanlagen muss gut überlegt und gerechtfertigt sein. Es ist wünschenswert, dass die Anordnung zufällig erscheint. Sie muss jedoch auch hinsichtlich anderer Kriterien, insbesondere der Energieproduktion, optimiert werden.

4.1.3. Gleichzeitige Sichtbarkeit

„Gleichzeitige Sichtbarkeit“ bedeutet, dass mehrere Windparks von einem Ort aus gesehen werden können. Dies ist so weit möglich insbesondere in Gebirgsgebieten zu verhindern, die nicht vom Menschen beeinflusst wurden.

Eine gleichzeitige Sichtbarkeit ist hingegen für Windparks im Flachland kaum zu verhindern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Landschaft nicht übersättigt wirkt.

4.1.4. Vereinheitlichung der Windkraftanlagen eines Parks

Die Vereinheitlichung der Anlagen in einem Windpark ist anzustreben – insbesondere wenn verschiedene Elektrizitätsproduktionsgesellschaften an einem Park beteiligt sind. Prinzipiell werden nur Windkraftanlagen des gleichen Typs mit drei Rotorblättern, Beton- oder Stahlrohrmasten, einer relativ geringen Drehzahl (< 30 Umdrehungen/Minute) und in grau-weißer Farbe akzeptiert. Ausserdem haben die Ausmasse und die Drehrichtung für alle Anlagen desselben Parks identisch zu sein.

4.1.5. Transport der Windkraftanlagen und Zufahrt zum Windpark

Die Zugänglichkeit zu allen Windkraftanlagen des geplanten Parks ist für die Baustelle und den Betrieb aus technischer und juristischer Sicht nachzuweisen.

Es ist insbesondere aufzuzeigen, dass die Beförderung von Anlagenteilen keine Probleme hinsichtlich historischer Verkehrswege darstellt.

4.2. **Zu meidende Zonen oder Bereiche**

Die Windenergie darf nur unter Beachtung anderer öffentlicher Interessen ausgebaut werden. So sind einige Zonen oder Bereiche für Windkraftprojekte auszusparen, weil sie im Prinzip durch gesetzliche Bestimmungen untersagt sind.

Es ist dem Gesetzgeber vorbehalten, Bestimmungen zu beschliessen, durch die normgemässe Situationen geregelt werden können. Er kann auch Sonderfälle in Betracht ziehen. Da er nicht alle Ausnahmen berücksichtigen kann, hat er der ausführenden Behörde die Möglichkeit zu lassen, von den gesetzlich festgelegten Grundsätzen abzuweichen.

Für die Gewährung von Ausnahmen hat der Erbauer insbesondere zu begründen, dass eine gesetzliche Grundlage notwendig ist, dass es sich um einen Sonderfall handelt und dass ein objektives Interesse besteht.

Die Ausnahme hat nicht zum Ziel, dem Erbauer eine Ideallösung zu verschaffen. Sie kann nicht gewährt werden, wenn sie grosse Nachteile für die Umgebung nach sich zieht. Die Behörde hat die vorliegenden Interessen abzuwägen und darauf zu achten, dass kein öffentliches Interesse beeinträchtigt wird.

In den Zonen und Bereichen der in diesem Kapitel angegebenen Gebiete können die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Aufstellung einer oder mehrerer Windkraftanlagen besonders schwierig zu erfüllen sein. Im Allgemeinen wird es nötig sein, das Interesse der Projektdurchführung und das allgemeine Interesse der Erhaltung der Landschafts- oder Naturwerte gegeneinander abzuwägen.

4.2.1. Nationale Schutzinventare

Nachfolgende Standorte und Schutzzonen, die insbesondere in den nationalen Inventaren enthalten sind, sind für die Aufstellung einer Windkraftanlage zu meiden.

- a. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- b. Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung
- c. Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- d. Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
- e. Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
- f. Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- g. Inventar der Trockenwiesen und –weiden der Schweiz
- h. Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete
- i. Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV: Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung): Grangettes, Col de Bretolet
- j. Bundesinventar der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung (IVS)
- k. Durch die Ramsar-Konvention geschützte Standorte: das Vorfeld des Rhonegletschers in Oberwald, das Gebiet Grangettes in Le Bouveret
- l. Zum Weltkulturerbe der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) gehörende Naturstätten: Gebiet Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn
- m. VAEW-Gebiete (Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung): für die Nichtnutzung von Wasserkraft erhaltene Gebiete
- n. Ortsbilder von nationaler Bedeutung gemäss des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder (ISOS)

4.2.2. Landschaftsschutzzonen kantonaler und kommunaler Bedeutung

Landschaftsschutzzonen umfassen Räume, die wegen ihrer Schönheit, ihrer topografischen oder geologischen Besonderheit oder ihrer natürlichen Verschiedenartigkeit anerkannt werden. Dazu gehören auch veränderte Landschaften, die einen Wert haben, sowie ihre Bestandteile wie Weinberge und Terrassenkulturen, Suonen, Wege, Seen oder Fliessgewässer, Baumalleen und Parks sowie Erholungsgebiete, die für das menschliche Wohlbefinden und zum Auftanken neuer Kraft notwendig sind. Schliesslich zählen dazu auch Räume, die als Übergang zu den Naturreservaten dienen.

Windkraftprojekte können mit der für ihren Bau und ihren Betrieb notwendigen Infrastruktur mit den Zielen einer Landschaftsschutzzone folglich nur schwierig vereinbar oder gar ganz in Konflikt geraten. Es ist daher nicht das Ziel, Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu errichten. Gegebenenfalls sind eine Begründung bezüglich Lokalisation sowie eine detaillierte Bewertungsanalyse der Auswirkungen auf die Landschaft notwendig, um eine Interessensabwägung bezüglich des gegenwärtigen Schutzes zu bewirken.

4.2.3. Naturschutzzonen kantonaler oder kommunaler Bedeutung

Naturschutzzonen umfassen Standorte, die sich durch ihre biologische Vielfalt, Flora, Fauna oder Geologie kennzeichnen. Hier sind Habitate seltener oder geschützter Arten anzutreffen. Bei der Verwaltung der Naturschutzzonen sind die Bedürfnisse dieser Arten zu berücksichtigen und die Erhaltung und wenn möglich Verbesserung der Artenvielfalt anzustreben.

Grundsätzlich sind alle Bauvorhaben, die nicht der Pflege und Verwaltung der natürlichen Lebensräume dienen, durch einen kantonalen Schutzentscheid und/oder durch das kommunale Bau- und Zonenreglement (GBZR) verboten.

Windkraftprojekte können mit der für ihren Bau und ihren Betrieb notwendigen Infrastruktur mit den Zielen einer Naturschutzzone folglich nur schwierig vereinbar oder gar ganz in Konflikt geraten. Es ist daher nicht das Ziel, Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu errichten. Gegebenenfalls sind eine Begründung bezüglich Lokalisation, eine detaillierte Bewertungsanalyse der Auswirkungen auf die Natur notwendig, um eine Interessenabwägung bezüglich des gegenwärtigen Schutzes zu bewirken.

4.2.4. Schutzzonen von Ortsbildern kantonalen oder kommunalen Bedeutung

Angesichts der Vielfalt möglicher Situationen ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob der Bau einer Windkraftanlage in oder nahe bei Schutzzonen von Ortsbildern kantonalen oder kommunalen Bedeutung realisierbar ist, wobei besonders die Landschaftswerte dieser Standorte und die in dem Schutzentscheid beschlossenen Schutzmassnahmen zu berücksichtigen sind.

4.2.5. Forstzonen

Gemäss Art. 5 Abs.1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) sind Rodungen verboten. Bewilligungen dürfen in Ausnahmefällen an Gesuchsteller erteilt werden, die nachweisen, dass die Rodung Anforderungen erfüllt, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 5, Abs. 2 ff., WaG):

- Das Projekt kann nur an dem vorgesehenen Standort ausgeführt werden (Abs. 2 lit. a). Diese Anforderung ist jedoch nicht absolut, denn es besteht fast immer eine gewisse Wahlmöglichkeit, aber die Gründe dieser Wahlmöglichkeit zählen bei der Abwägung der vorliegenden Interessen.
- Die gestellten Voraussetzungen der Raumplanung müssen sachlich erfüllt werden (Abs. 2 lit. b).
- Die gestellten Voraussetzungen zum Umweltschutz müssen erfüllt werden (Abs. 2 lit. c).
- Das Interesse an der Rodung überwiegt dasjenige der Walderhaltung (Abs. 2).
- Dem Natur- und Heimatschutz wird Rechnung getragen (Abs. 4).

Ein ausschlaggebendes ? Bedürfnis, das öffentlich oder privat bzw. eine Mischung beider Gesichtspunkte sein kann, bedeutet keine absolute Notwendigkeit, und es geht bei jedem Fall darum, einen Vergleich der vorliegenden Interessen zu ziehen.

Eine Nutzung, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder stören, sind verboten (Art. 14 der Verordnung über den Wald (WaV), Art. 14 des Forstgesetzes (kFG), Art. 13 ff. und Art. 17 des Vollziehungsreglements zum Forstgesetz). Wenn wichtige Gründe es gerechtfertigen, kann eine derartige Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. verbleibender Wachstumsfreiraum sowie Sicherheitsabstand zwischen der Anlage und der zulässigen Baumhöhe usw.) bewilligt werden. Der Boden unterliegt weiterhin dem Forstrecht.

4.2.6. Gewässerschutzzonen

Die Aufstellung einer Windkraftanlage in einer Gewässerschutzzone S1 oder S2 ist ausgeschlossen.

In der Schutzzone S3 ist die Aufstellung einer Windkraftanlage verboten. Die zuständige Behörde kann jedoch nach Untersuchung des jeweiligen Falls eine Ausnahmeregelung bewilligen, zum Beispiel wenn das Fundament flach ist und weder die Speicherkapazität noch den Durchflussquerschnitt der Grundwasserleiter reduziert.

4.3. Unter Vorbehalt bewilligte Gebiete und Sektoren

4.3.1. Windkraftanlage auf Bergkämmen

Windkraftwerke auf Bergkämmen sind denkbar, sofern sie von den Bauzonen aus nicht sichtbar oder so weit entfernt sind, dass kaum eine visuelle Wirkung entsteht. Bergkämmen sind aber oft unzugänglich.

4.3.2. Nahbereich Radio-, Fernseh- und Mobilfunkanlagen

Die Windkraftanlagen und die auf Hertz-Technologie basierenden Anlagen müssen vor Baubeginn sorgfältig koordiniert werden. In Konfliktfällen muss das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) bereits in der Vorbereitungsphase des Baugesuchdossiers konsultiert werden.

4.3.3. Nahbereich Luftkorridore

Die Windkraftanlagen müssen die durch den Flugverkehr bestehenden Einschränkungen respektieren. Flughäfen und Anfluggebiete sind Tabuzonen. Gemäss der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) gelten Objekte mit einer Höhe von 60 m und mehr in überbauten Gebieten bzw. von 25 m und mehr in anderen Gebieten als Hindernisse für den Flugverkehr und unterliegen der Meldepflicht. Sie benötigen eine Genehmigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL). Das entsprechende Formular ist als Anhang 2 angefügt. Zu konsultieren sind auch Artikel 63 und 66 VIL.

Das Formular ist an die kantonale Meldestelle (Dienststelle für Transport) zuhanden des BAZL zu richten.

4.3.4. Kantonale Jagdbanngebiete

In den kantonalen Jagdbanngebieten und den gemischten Jagdbanngebieten muss jedes Projekt für die Errichtung von Windkraftanlagen individuell und unter Berücksichtigung der Ziele zur Artenerhaltung sowie der Wichtigkeit der regionalen Bestände untersucht werden.

4.3.5. Nahbereich historische Verkehrswege

Das Inventar der historischen Verkehrswege Schweiz (IVS) definiert die schutzwürdigen historischen Wege. Um die Landschaftsverträglichkeit der Errichtung bzw. des Betriebs dieser Anlagen zu kontrollieren, muss bei der zuständigen kantonalen Stelle (Amt für Wald und Landschaft) in jedem Fall eine Stellungnahme eingeholt werden. Zu diesem Zweck muss das Vernehmlassungsdossier nebst dem Beschrieb der Errichtung der Anlage am Standort auch den Beschrieb des Zugangs zur Anlage enthalten.

4.3.6. Archäologische Gebiete

Die Baugesuche, welche einen Baugrund betreffen, der sich in einer archäologischen Schutzzone befindet, werden an die Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie für eine Stellungnahme weitergeleitet. Sondierungen und gegebenenfalls archäologische Ausgrabungen müssen vor Beginn der Erdarbeiten durchgeführt werden. Gemäss Artikel 724 ZGB ist ein Eigentümer verpflichtet, auf seinem Grundstück solche Ausgrabungen zu gestatten.

Bei einer zufälligen archäologischen Entdeckung muss die für archäologische Untersuchungen zuständige Stelle gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (KNHG) in nützlicher Frist auf alle Fälle informiert werden, unabhängig davon, wo die Fundstelle liegt.

4.3.7. Schutzgebiete und Biosphärenreservate

Seit 2008 kann der Bund Gebiete von nationaler Bedeutung und Biosphärenreservate anerkennen und eine finanzielle Unterstützung leisten. Zur Evaluation jedes Schutzprojekts wird die Qualität von Natur und Landschaft gemäss einer vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstellten Beurteilungsmethode geprüft. Die Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Windkraftanlagen haben gemäss BAFU eine negative Wirkung auf das Landschaftsbild. Für Windenergieanlagen in der Nähe eines Schutzgebietes muss die Machbarkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der zukünftigen Betreiberorganisation untersucht werden.

4.4. **Einzuhaltende Abstände**

4.4.1. Abstand zur Bauzone

Ein Mindestabstand zur Bauzone muss festgelegt werden, und zwar nicht nur aus Gründen der Sicherheit und des Lärmschutzes, sondern auch zur Sicherstellung einer landschaftsästhetischen Verträglichkeit.

Der Mindestabstand wird im Bezug auf die Bauzone und nicht im Bezug auf die bereits bestehenden Bauten definiert.

Der Abstand wird vom Ende der Rotorblätter und nicht vom Mast aus gemessen.

Der Mindestabstand beträgt 300m; bei objektiver Notwendigkeit und sofern die visuelle Wirkung erträglich ist sowie in der Nähe von Industriezonen (ohne Wohn- und Büroräume) besteht eine gewisse Flexibilität. In diesem Fall bilden die Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV) die entscheidenden Kriterien (Einhalten der Planungswerte (Tag/Nacht) oder Kompensationsmassnahmen wie Lärmschutzfenster).

4.4.2. Abstand zu den bewohnten Gebieten in Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen

Einen Abstand zu den bewohnten Gebieten, die sich ausserhalb der Bauzone befinden, im Voraus festzulegen, ist schwierig. Die Fälle von Projekten, in denen Windkraftanlagen in die Nähe eines solchen Gebietes zu liegen kämen, werden vorzugsweise individuell untersucht.

Wenn bei einem Projekt der Abstand der Windkraftanlage weniger als 3 km zum bewohnten Gebiet in Maiensäss-, Weiler- und - Erhaltungszonen beträgt, muss die kantonale Baukommission (KBK) konsultiert werden, bevor das Baubewilligungsgesuch eingereicht wird.

Eine gewisse Flexibilität ist insbesondere bei Projekten in der Nähe von isolierten, bewohnten Bauernhöfen angesagt.

4.4.3. Abstand zu ISOS-Objekten

Um die visuelle Wirkung der Anlagen auf die wertvollen Ortsbilder (gemäss ISOS) und die Baudenkmäler zu überwachen, ist auf alle Fälle eine Stellungnahme der zuständigen Dienststelle einzuholen. Das entsprechende Vernehmlassungsdossier muss eine Fotomontage gemäss den Angaben der vorgängig konsultierten Stelle enthalten, welche die Ansicht von einer oder mehrerer visuell empfindlichen Stellen aus zeigt.

Im Allgemeinen ist darauf zu achten, dass die Windkraftanlagen einen ausreichenden Abstand zu den wertvollen Orten und Denkmalbauten einhalten, um eine störende visuelle Wirkung zu vermeiden. Bei der Positionierung der Anlagen müssen die charakteristischen Sichtachsen berücksichtigt werden.

4.4.4. Abstand zu Schutzzonen

Unter den zu schützenden Zonen und Objekten (Natur, Landschaft,...) unterscheidet man zwischen den «Naturschutzzonen» und den «Landschaftsschutzzonen» (Art. 23 Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)), den «geschützten Landwirtschaftszonen» (Art. 32 kRPG) und den «besonders geschützten Objekten» (Art. 23 Abs.2 kRPG und Art. 18 BauG). Es ist jedoch nicht möglich nur anhand dieser Unterscheidung einen in allen Fällen einzuhaltenden Mindestabstand festzulegen. Es muss also für jeden Fall einzeln über die Notwendigkeit und das Ausmass einer Pufferzone mit den zuständigen kantonalen Behörden diskutiert werden, insbesondere der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL), der Dienststelle für Raumplanung (DRP) und der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW); die natürlichen und landschaftsbedingten Einschränkungen werden im Rahmen des Kurzberichts zu den Raum- und Umweltauswirkungen oder des Umweltverträglichkeitsberichts untersucht.

4.4.5. Abstand zur Rhone

Die Projekte für Windkraftanlagen müssen dem Sachplan der dritten Rhonekorrektur (SP-R3) entsprechen, der am 26. Juni 2006 vom Staatsrat gutgeheissen wurde und den Gefahrenbereich (Gefahrenhinweiskarte) sowie den zur Vermeidung von neuen Verschmutzungen durch die 3. Korrektur zu schützenden Rhone-Freiraum festlegt. Für jegliche neue Konstruktion in der Gefahrenzone oder im Rhone-Freiraum muss eine Stellungnahme bei der zuständigen Stelle eingeholt werden.

Die wichtigsten raumplanerischen Richtlinien des SP-R3 sind:

- Es gilt ein Bauverbot im Rhone-Freiraum und in Bereichen mit erhöhten Gefahren aufgrund hoher Abflussgeschwindigkeit der Gewässer.
- In den Bereichen mit mittlerem und schwachem Gefahrenpotenzial werden Massnahmen getroffen, um das Schadenrisiko möglichst gering zu halten.

4.4.6. Abstand zum Wald

Bei einem Bauprojekt für eine Windkraftanlage mit knappem Abstand zum Wald halte man sich an den Abschnitt 4.2.5 „Forstzone“.

4.4.7. Abstand zu einem offenen Gewässer

Die offenen Gewässer müssen frei bleiben von Windkraftanlagen und ihre Zuflüsse nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang müssen einerseits die Seeufer freigehalten und die Flüsse für die Öffentlichkeit einfach zugänglich sein, andererseits müssen der landschaftliche Wert der Flüsse sowie ihre ökologischen Funktionen garantiert bleiben. Bei Ufervegetationen oder störungsempfindlichen Arten (insbesondere Vögel), wird eine Pufferzone im Rahmen des Merkblatts oder UVP festgelegt und deren Anwendung mit dem Amt für Wald und der DJFW besprochen.

4.4.8. Abstand zu Verkehrsverbindungen

Im Bereich von Kantonsstrassen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- Der horizontale Abstand von der Mastachse zur Achse der Kantonsstrasse bzw. zu einer Fahrbahn entspricht der Länge eines Rotorblatts + 10 m, jedoch mindestens 50 m.
- Der Mindestabstand zwischen dem vom äussersten Ende der Rotorblätter durchlaufenen Kreis und der Strassenachse muss mindesten 30 m betragen.

Besteht das Risiko, dass Eis auf die Strasse geschleudert wird, müssen die Mindestdistanzen gegebenenfalls angepasst werden (siehe § 5.1.5).

Für das Gebiet von Nationalstrassen gilt gemäss Art. 13 der Nationalstrassenverordnung (NSV) je nach Klasse der Strassen ein Abstand von 15 bis 25 m von der Baulinie zur Strassenachse. Beträgt der horizontale Abstand zwischen dem Mast und dem Strassenrand weniger als die Gesamthöhe der Windkraftanlage + 10 m muss das ASTRA insbesondere zur Evaluation der Sicherheit um eine Stellungnahme gebeten werden.

Die Mindestabstände beim Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Gemeindestrassen liegen in der Hoheit der Gemeinden, insbesondere in Anwendung von Artikel 14 des Strassengesetzes.

Die Dienststelle für Raumplanung muss konsultiert werden, wenn das Projekt einen im Gemeindeplan für Wanderwege eingetragenen Weg betrifft.

4.4.9. Abstand zu Eisenbahnlinien

Das Projekt einer Windkraftanlage muss von den Transportunternehmen mit einer in der Nähe gelegenen Infrastruktur (Nebenanlagen) genehmigt werden (Art. 18m Eisenbahngesetz (EBG)). Der Begriff Nähe bezeichnet einen Abstand, der der Gesamthöhe der Windkraftanlage + 30 m entspricht.

Die Projekte für Windpärke müssen den Anforderungen der Leitungsverordnung (LeV) gerecht werden, insbesondere im Bezug auf die Hochspannungsleitungen, die über den Fahrleitungen der Eisenbahnlinien liegen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um neue Einrichtungen oder den Ausbau bereits bestehender handelt.

Der Mindestabstand zwischen dem Mast bzw. dem von den äussersten Enden der Rotorblätter durchlaufenen Kreis und der nächsten elektrischen Leitung muss 20 m betragen.

4.4.10. Abstand zu den Hochspannungsleitungen

Die Windkraftanlagen müssen den Vorschriften der LeV entsprechen, insbesondere dem Artikel 38.

Beträgt der Horizontalabstand zwischen dem Mast der Windkraftanlage und dem nächsten Hochspannungsleiter weniger als die Gesamthöhe der Windkraftanlage + 5 m muss das Projekt der LeV-Kontrollstelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

Aufgrund der Auswirkungen, die beim Umfallen einer Windkraftanlage auf eine Hochspannungsleitung verursacht werden, kann der Besitzer der Hochspannungsleitung eine zu diesem Zweck erstellte Garantie verlangen, wenn der Abstand zwischen dem Mast der Windkraftanlage und der nächsten Hochspannungsleitung kleiner ist als die Gesamthöhe der Windkraftanlage.

5. Umweltkriterien

5.1. Von Fall zu Fall zu untersuchende Gebiete

Gewisse Bereiche müssen in einem Bericht oder einer UVP detailliert analysiert werden, und zwar je nach Leistung des vorgesehenen Windparks. Es handelt sich dabei um:

- Natur- und Heimatschutz
- Lärmschutz
- Gewässerschutz
- Zonen mit Naturgefahren (Lawinen, instabiler Grund, Hochwasser, Erdbeben, Stein- und Felschlag usw.) sowie besondere geotechnische Einschränkungen
- Erdbebenschutz
- materielle und visuelle Schäden an gebauten Anlagen (Massnahmen für Schutz, Integration, Konfiguration und Kompensation)
- Gefahr von Eisschleudern für ein Projekt in der Nähe eines sensiblen Gebietes

5.1.1. Natur- und Landschaftsschutz

Die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes müssen für jedes Projekt untersucht werden. Das Dossier muss nachweisen, dass das Projekt für eine Windkraftanlage mit der Gesetzgebung zum Natur- und Landschaftsschutz kompatibel ist, und gegebenenfalls Massnahmen für Schutz, Wiederaufbau und Ausgleich o. ä. (Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)) vorschlagen.

Je nach Situation des Projektes muss auch die Problematik der Fledermäuse, Zugvögel und Vögel mit grosser Spannweite untersucht werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass ein Windpark nicht ein für Zugvögel schwer überwindbares Hindernis darstellt, welche in der Nacht oder bei Nebel fliegen.

Liegt ein Projekt in der Nähe einer Wasserfläche, muss die Untersuchung auch die Wichtigkeit dieser Wasserfläche im kantonalen ökologischen Netzwerk prüfen, um durch ein «Wegnehmen eines Elementes» die Funktionsweise eines Teils des Netzwerkes nicht zu beeinträchtigen.

5.1.2. Lärm

Das Einhalten der LSV kann zu einer Erhöhung der angegebenen Abstände führen, damit die Einhaltung anderer Bewertungskriterien garantiert bleibt. Die in Art. 7 und Art. 11 LSV aufgeführten Massnahmen müssen gegebenenfalls umgesetzt werden.

5.1.3. Gewässerschutz

Der Bau einer Windkraftanlage in einer Grundwasserschutzzone S1 und S2 ist ausgeschlossen.

In einer S3-Zone ist der Bau einer Windkraftanlage verboten. Die zuständige Behörde kann nach Untersuchung des jeweiligen Falls eine Ausnahme bewilligen, wenn zum Beispiel das Fundament flach ist und weder die Wasserspeicherkapazität noch den Abflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringert wird. Zudem muss die Notwendigkeit für einen Antriebsmechanismus ohne Öl von Fall zu Fall untersucht werden.

In den Sektoren A_u des Gewässerschutzes ist der Bau einer Windkraftanlage im Prinzip möglich. Das Projekt benötigt jedoch die Bewilligung im Sinne von Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes und Art. 32 der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

5.1.4. Unregelmässiger Schattenwurf

Die Rotation der Rotorblätter führt zu einem unregelmässigen Schattenwurf, der störend sein kann. In Wohnhäusern und Büroräumen darf das Phänomen des unregelmässigen Schattenwurfs 30 Stunden pro Jahr (Std/J) und 1 Stunde pro Tag (Std/T) nicht überschreiten.

5.1.5. Eisschleudern

Liegt ein Windkraftprojekt in der Nähe einer Stelle, bei der Gefahren wie zum Beispiel das Abfallen oder Wegschleudern von Eis besonders heikel wären, müssen die Risiken evaluiert und Schutzmassnahmen getroffen werden (Anhalten des Rotors, Wärmen der Rotorblätter, Erhöhen des Sicherheitsabstandes). Die Risiken und Schutzmassnahmen sind detailliert im Dossier aufzuführen.

5.1.6. Bodennutzung

Die Bodennutzung im Bereich des Mastes einer Windkraftanlage muss möglichst gering gehalten werden. Insbesondere muss das Dossier zum Baubewilligungsgesuch Informationen darüber enthalten, ab welchem Abstand eine erneute Bodennutzung, eine andere Konstruktion oder Aktivität überhaupt möglich ist.

Das Dossier muss klare Informationen zu den Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Einschränkungen bei der Bodennutzung wie zum Beispiel Behandlung der Reben per Helikopter enthalten.

6. Planungs- und Baubewilligungsverfahren

6.1. Hinweis

Die nachstehend definierten Verfahren betreffen die Projekte von grossen Windkraftanlagen, d. h. Produktionsanlagen von mehr als 12 m Höhe (Mast plus Rotor), welche in ein Windparkprojekt integriert sind (ausser dem in Kap. 4.1.1 erwähnten Ausnahmefall).

Für die kleineren Projekte (bis 12 m) gilt das ordentliche Baubewilligungsverfahren (Art. 36 ff BauG und 31 ff BauV) unter Einhaltung der Baugesetzgebung. Falls der Gemeinderat die zuständige Behörde im öffentlichen Baurecht ist (siehe Kapitel 2.1), kann dieser eine Baubewilligung erteilen, sofern die Anlage die im GBZR und die in der BauV Art. 24 Abs.1 festgelegten Bestimmungen einhält.

Baubewilligungen betreffend Projekte, die ausserhalb der Bauzone liegen oder bei denen die Gemeinde Gesuchstellerin oder zu mindestens 30 % Partei ist (Art. 46 Abs.1 BauV), unterliegen der Kompetenz der KBK. Die KBK muss auch überprüfen, ob das Projekt mit dem GBZR übereinstimmt.

6.2. Baubewilligungsverfahren für einen Windmessmasten

Vor dem Baubewilligungsgesuch für eine Windkraftanlage sind Windmessungen während mindestens 12 Monaten erforderlich (ausser dem in Kap. 3.1.1 erwähnten Ausnahmefall). Das Baubewilligungsgesuch (Art. 36 ff BauG und 31 ff BauV) folgt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unter Einhaltung der Baugesetzgebung. Gegebenenfalls ist bei der kantonalen Meldestelle (DV) eine Meldung für Luftfahrthindernisse zu machen, und zwar zuhänden des BAZL. Der Entscheid bleibt dem BAZL vorbehalten.

Die zuständige Behörde kann eine Ausnahmebaubewilligung für einen Windmessmasten auf Basis des Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) erteilen. Dieser sieht vor, dass Bewilligungen erteilt werden können, Bauten oder Anlagen zu errichten, oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert;
- b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Demzufolge wird eine Bewilligung basierend auf Art. 24 RPG nur dann erteilt, wenn der Windmessmasten für ein Windparkprojekt sich auf einem geeigneten Standort befindet, der im Konzept zur Förderung der Windenergie aufgeführt ist. Ist der Standort nicht im Konzept enthalten, muss der Antragsteller nachweisen, dass der Standort geeignet ist. Sein Vorschlag wird von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe, welche vom Staatsrat gebildet wird, überprüft und Letzterem im Falle einer Gutheissung zur Entscheidung vorgelegt.

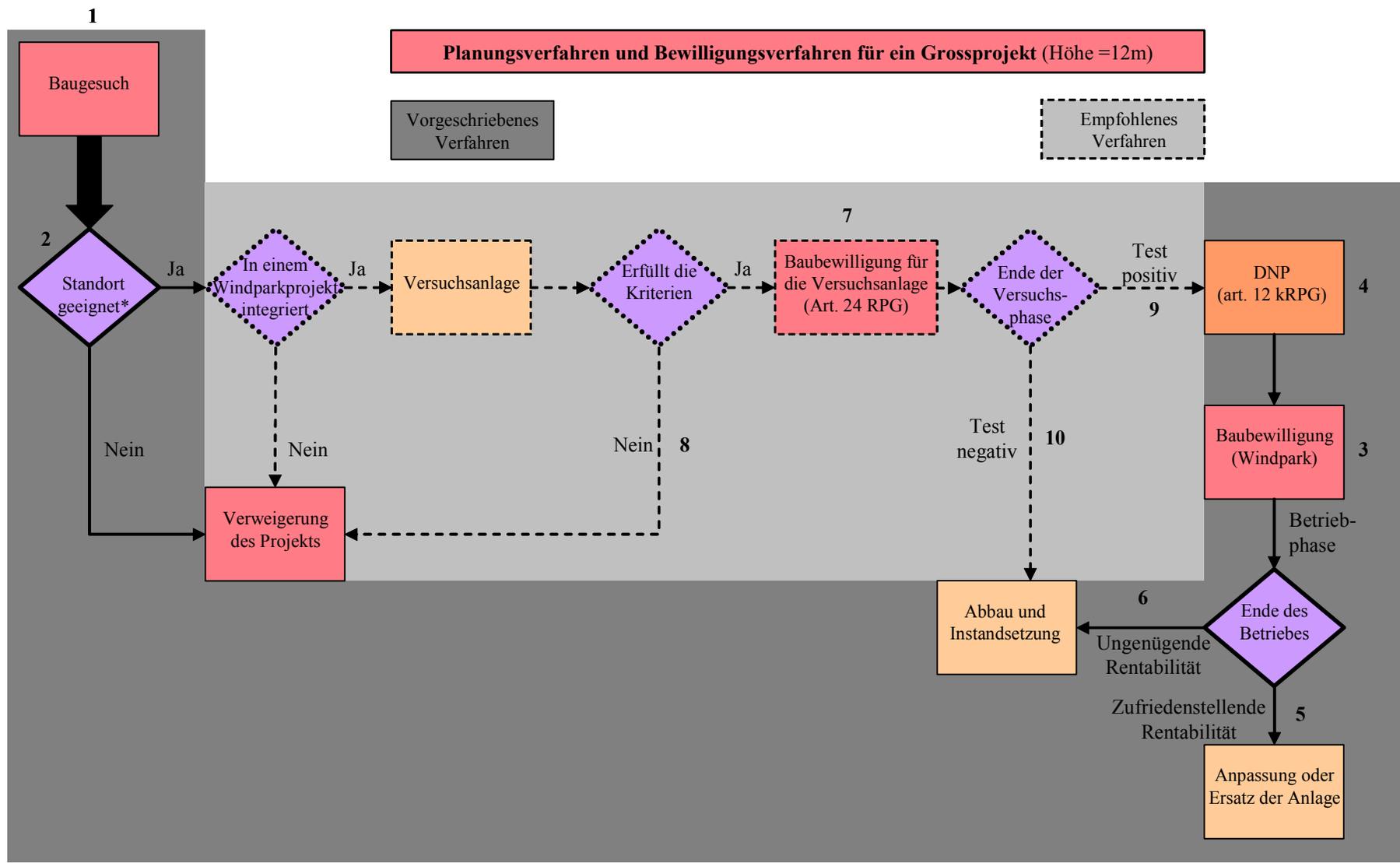
6.3. Planungs- und Baubewilligungsverfahren

Das massgebliche Verfahren für Windparkanlagen ist das Verfahren für Sondernutzungspläne (SNP) gemäss Art. 12 kRPG.

Im Hinblick auf ihre Genehmigung durch den Staatsrat müssen die SNP für Windkraftprojekte im Allgemeinen das Zonennutzungsplanverfahren gemäss Art. 34 ff kRPG durchlaufen.

Für die SNP, welche die Vorschriften des Zonennutzungsplanes (ZNP) und die im kommunalen Bau- und Zonenreglement (GBZR) festgelegten Bedingungen erfüllen, kommt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung (Art. 36 ff BauG et art. 31 ff BauV).

Die im nachstehenden Organigramm dunkelgrau markierten Planungs- und Baubewilligungsverfahren sind obligatorisch. Das hellgrau markierte Verfahren wird empfohlen. Es ist ratsam, vor jeglicher Gesuchstellung mit den zuständigen kantonalen Dienststellen Kontakt aufzunehmen, um das für das geplante Windenergieprojekt geeignete Verfahren zu suchen.



* im Kantonalen Konzept zur Windenergieförderung eingeschrieben (NB: ist der Standort nicht im Kantonalen Konzept zur Windenergieförderung eingeschrieben, ist es nötig, einen Beschluss des Staatsrats einzuholen, nach vorgängiger Studie des vom Antragsteller vorgeschlagenen Standorts durch die Interdepartementale Gruppe.

Vorgeschriebenes Verfahren

1. Der Gesuchsteller reicht gemäss Artikel 30 ff der Bauverordnung (BauV) sein Gesuch bei der zuständigen Gemeinde ein. Es ist ein Baugesuchsformular auszufüllen. Ausserdem hat der Gesuchsteller einen Bericht über die Umwelt- und Raumplanungsauswirkungen sowie Fotomontagen vorzulegen.
2. Die zuständige Behörde überprüft auf der Grundlage des Konzepts zur Förderung der Windenergie, ob sich das Projekt an einem geeigneten Standort befindet (notwendige Voraussetzung für Grossprojekte). Wenn der Standort nicht im Konzept aufgeführt ist, hat der Gesuchsteller nachzuweisen, dass der Standort geeignet ist. Sein Vorschlag wird durch die vom Staatsrat gebildete interdepartementale Arbeitsgruppe untersucht und bei positiver Beurteilung dem Staatsrat zum Beschluss unterbreitet. Wenn der Standort geeignet ist, ist ein Sondernutzungsplan (mit entsprechenden Reglementsbestimmungen) für die Realisierung eines Windparks erforderlich. Diesem Sondernutzungsplan ist (je nach Leistung des vorgesehenen Windparks) ein Kurzbericht zu den Raum- und Umweltauswirkungen bzw. ein Umweltverträglichkeitsbericht sowie ein Bericht gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)) beizufügen.
3. Die zuständige Behörde erteilt eine Baubewilligung für Windkraftanlagen, die in ein Windparkprojekt integriert sind, sofern diese Anlagen die im Konzept festgelegten Kriterien erfüllen und mit den entsprechenden Reglementsbestimmungen des genehmigten Sondernutzungsplanes für den Windpark übereinstimmen. Ansonsten wird das Bauvorhaben abgelehnt. Eine Koordination der Entscheidungsverfahren ist mit der in Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes (EleG) erwähnten Genehmigungsbehörde durchzuführen. Falls erforderlich, wird gemäss Artikel 25a RPG eine Behörde bezeichnet, die für eine ausreichende Koordination sorgt.
4. Im Falle, namentlich der technologischen Entwicklung der Anlagen, eines anfänglich nicht vorgesehenen Bodenverbrauchs sowie im Falle von neuen räumlichen Randbedingungen, muss der Sondernutzungsplan mit seinen Reglementsbestimmungen angepasst werden.
5. Wenn das Monitoring/Controlling langfristig eine zufrieden stellende Rentabilität des Betriebs aufzeigt, werden die alten Anlagen des Windparks ersetzt. Sämtliche Änderungen oder der Ersatz von Windkraftanlagen erfordern ein neues Baubewilligungsverfahren.
6. Wenn das Monitoring/Controlling eine unzureichende Rentabilität aufzeigt, die zur Betriebseinstellung führt, werden die Anlagen des Windparks abgebaut, der Standort wieder instand gesetzt und der Sondernutzungsplan sowie die Reglementsartikel betreffend Windkraftanlagen geändert.

Empfohlenes Verfahren (Versuchsanlage)

Dieses Verfahren wird in bestimmten Fällen empfohlen, insbesondere, wenn es wünschenswert ist, die Bevölkerung vor der Errichtung eines aus mehreren Anlagen bestehenden Windkraftparks zu sensibilisieren oder wenn die Gemeinde kurzfristig von den finanziellen Nebeneffekten einer Anlage (Gebühren) profitieren möchte, bis das für die Errichtung der anderen Anlagen vorgesehene Planungsinstrument (SNP) durch den Staatsrat genehmigt oder durch die Kantonale Baukommission (KBK) bewilligt worden ist.

7. Die zuständige Behörde kann eine Baubewilligung für eine Versuchsanlage auf der Grundlage des Ausnahmeartikels 24 RPG erteilen, sofern die Anlage in ein Windparkprojekt integriert ist und die im Konzept festgelegten Kriterien erfüllt.
8. Das Projekt für eine Versuchsanlage wird abgelehnt, wenn die im Konzept festgelegten Kriterien nicht erfüllt sind.
9. Wenn der Test der Anlage bezüglich der räumlichen Auswirkungen und der Energieeffizienz positive Resultate zeigt, ist ein SNP (mit den entsprechenden Reglementsbestimmungen) für die Realisierung eines Windparks am vorgesehenen Standort erforderlich.
10. Wenn der Test der Anlage bezüglich der räumlichen Auswirkungen und der Energieeffizienz negative Resultate zeigt, ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche Zustand gemäss den in der Baubewilligung festgelegten Bedingungen wieder herzustellen.

PLANUNGS- UND BAUBEWILLIGUNGSSVERFAHREN - SYNTHESE

Art der Anlage	Instrument / Planungsverfahren	Baubewilligungsverfahren	Erklärungen / Bemerkungen
Kleine isolierte Anlage (Höhe < 12 m)	nein	Ordentliches Verfahren (BauG / BauV)	Kapitel 6.1
Installation eines Windmessmasten (provisorisch)	nein	Ausnahme - Art. 24 RPG	Kapitel 6.2
Windpark: grosse Anlagen (Höhe ≥ 12 m)	ja - SNP (DNP) gemäss Art. 12 kRPG	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsplanverfahren (Art. 34 und ff. kRPG) wenn der DNP die Bestimmungen des ZNP und die Bedingungen des GBZR nicht erfüllt • Ordentliches Verfahren (BauG) wenn der DNP die Bestimmungen des ZNP und die Bedingungen des GBZR erfüllt 	Kapitel 6.3 – Nr. 1 bis 6 (vorgeschriebenes Verfahren)
Windpark: Versuchsanlage (Höhe ≥ 12 m)	nein	Ausnahme - Art. 24 RPG	Kapitel 6.3 – Nr. 7 bis 10 (empfohlenes Verfahren)
Grosse isolierte Anlage (Höhe ≥ 12 m)	ja - SNP (DNP) gemäss Art. 12 kRPG	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsplanverfahren (Art. 34 und ff. kRPG) wenn der DNP die Bestimmungen des ZNP und die Bedingungen des GBZR nicht erfüllt • Ordentliches Verfahren (BauG) wenn der DNP die Bestimmungen des ZNP und die Bedingungen des GBZR erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 6.3 - Nr. 1 bis 6 (vorgeschriebenes Verfahren) • Bewilligung nur wenn der Standort besonders günstig ist (≥ 10 GWh, Kapitel 4.1.1) und wenn nicht genügend Platz vorhanden ist für weitere Windkraftanlagen

7. Anhänge

Anhang 1: Zusammenfassung der Kriterien und gesetzlichen und administrativen Instrumente

Anhang 2: Formular BAZL

Anhang 3: Abkürzungen

Anhang 4: Glossar

Anhang 5: Literaturverzeichnis

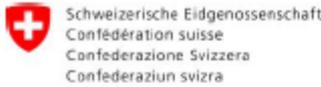
Kriterien	Gesetzliche und administrative Instrumente	Gesetzestext	Bemerkungen
3. Allgemeine Kriterien			
3.1.1 Windmessungen			Durch die Arbeitsgruppe (AG) bestimmt
3.1.2 Energieproduktion			Durch die AG bestimmt
3.2 Lokale Unterstützung			Durch die AG bestimmt
3.3.1 Elektrische Infrastruktur für den Netzanschluss	Koordinationsblatt G.5/2 „Transport und Verteilung der elektrischen Energie“ des Kantonalen Richtplans (kRP)		Elektrische Koordination vom ESTI verlangt Koordinationsprinzip Unterirdische Verbindung durch die AG bestimmt
3.3.2 Beziehungen zu der betroffenen Elektrizitätsgesellschaft			Durch die AG bestimmt
3.4.1 Investition und geplante Finanzierung			Durch die AG bestimmt
4.1 Organisation der Anordnung der Windkraftanlagen			
4.1.1 Räumliche Konzentration der Windenergieproduktion			Durch die AG bestimmt
4.1.2 Verteilung der Windkraftanlagen in einem Park			Durch die AG bestimmt
4.1.3 Gleichzeitige Sichtbarkeit			Durch die AG bestimmt
4.1.4 Vereinheitlichung der Windkraftanlagen eines Parks			Durch die AG bestimmt
4.1.5 Transport der Windkraftanlagen und Zufahrt zum Windpark			Durch die AG bestimmt

4.2 Zu meidende Zonen oder Bereiche	Für alle Zonen: ZNP und GBZR		
4.2.1 Nationale Schutzinventare	<p>NHG / VISOS (Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz)</p> <p>JSG (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel)</p> <p>JSV (Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel)</p>	<p>Art. 6 NHG, Art. 1 VISOS / Empfehlungen zum bebauten inventarisierten Ortsbild</p> <p>Art. 7 und 11 Inventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate</p>	
4.2.2 Landschaftsschutzzonen kantonaler und kommunaler Bedeutung	<p>RPG</p> <p>kRPG</p> <p>Koordinationsblatt F.5/3 „Natur- und Landschaftsschutzzonen auf Stufe Gemeinde“ des kRP</p> <p>Koordinationsblatt F.6/1 „Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf Stufe Kanton“ des kRP (Koordinationsblatt in Erarbeitung)</p>	<p>Art. 17 Abs. 1</p> <p>Art. 23</p>	
4.2.3 Naturschutzzonen kantonaler oder kommunaler Bedeutung	Idem § 4.2.2		
4.2.4 Schutzzonen von Ortsbildern kantonaler oder kommunaler Bedeutung	<p>kNHG / Besondere Schutzbeschlüsse oder -entscheidungen</p> <p>Koordinationsblatt A.7/3 „Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude“ des kRP</p>	Art. 29 und 30 kNHG / Gemäss fallweise erlassener Schutzmassnahmen	
4.2.5 Forstzonen	<p>WaG</p> <p>RPG</p>	<p>Art. 5, Abs.1, Abs.2 ff</p> <p>Art. 18 Abs.3</p>	
4.2.6 Gewässerschutzzonen	<p>GSchG</p> <p>LALPEP</p> <p>Koordinationsblatt G.7/2 „Grundwasserschutzzonen“ des kRP</p>	Art. 19, Art. 32 GSchV	

4.3 Unter Vorbehalt erlaubte Gebiete und Sektoren			
4.3.1 Windkraftanlage auf Bergkämmen			Durch die AG bestimmt
4.3.2 Nahbereich Radio-, Fernseh- und Mobilfunkanlagen			
4.3.3 Nahbereich Luftkorridore	VIL	Art. 63 und 66	
4.3.4 Kantonale Jagdbanngebiete	kJSG (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel)	Art. 34, 35, 36, 37	
4.3.5 Nahbereich historische Wege	NHG / VIVS (Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz)	Art. 6 NHG, Art. 5 VISOS / Empfehlungen zum bebauten inventarisierten Ortsbild	
4.3.6 Archäologische Gebiete	ZGB NHG	Art. 724	
4.3.7 Schutzgebiete und Biosphärenreservate	Koordinationsblatt F.6/1 „Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf Stufe Kanton“ des kRP (Koordinationsblatt in Erarbeitung)		

4.4 Einzuhaltende Abstände			
4.4.1 zur Bauzone	LSV	Art. 7 und 11	Minimum : 300 m durch die AG bestimmt
4.4.2 zu den bewohnten Gebieten in Maiensässen, Weilern und Zonen zur Erhaltung der ländlichen Siedlungsformen	Kantonaler Richtplan: Studie der überbauten Ortsbilder	Empfehlungen zum bebauten inventarisierten Ortsbild	3 km vor Vernehmlassung KBK, durch die AG bestimmt
4.4.3 zu ISOS-Objekten	NHG / VISOS Koordinationsblatt A.7/3 „Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude“ des kRP	Art. 6 NHG, Art. 1 VISOS / Empfehlungen zum bebauten inventarisierten Ortsbild	Keine Reglementation direkt mit dem Abstand verbunden, aber über die visuelle Auswirkung
4.4.4 zu Schutzzonen	RPG kRPG BauG Koordinationsblatt F.5/3 „Natur- und Landschaftsschutzzonen auf Stufe Gemeinde“ des kRP Koordinationsblatt F.6/1 „Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf Stufe Kanton“ des kRP (Koordinationsblatt in Erarbeitung)	Art. 16 und 17 Art. 23 und 32 Art. 18	Pufferzonen fallweise mit dem DRP, DWL und DJFW zu diskutieren, durch die AG bestimmt
4.4.5 zur Rhone	Sektorenplan der 3. Rhone-Korrektion Koordinationsblatt F.9/3 „Wasserbau und Unterhalt von Wasserläufen“ des kRP		
4.4.6 zum Wald	S. § 4.2.5		
4.4.7 zu einem offenen Gewässer	RPG kRPG Koordinationsblatt D.2/2 «Wanderwege und Uferwege» des kPR	Art. 3 Abs. 2 Art. 23	
4.4.8 zu Verkehrs-verbindungen	SG	Art. 14	
4.4.9 zu Eisenbahnlinien	LeV EBG	Art. 18 m	
4.4.10 zu den Hochspannungsleitungen	LeV	Art. 38	

5. Umweltkriterien			
5.1 Von Fall zu Fall zu untersuchende Gebiete	kRPG Koordinationsblatt A.7/3 „Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude“ des kRP Koordinationsblatt I.2/3 «Naturgefahren: Lawinen» des kPR Koordinationsblatt I.3/2 «Naturgefahren: Geländeinstabilitäten» des kPR Koordinationsblatt I.4/2 «Naturgefahren: Hochwasser» des kPR Koordinationsblatt I.5 «Naturgefahren: Erdbeben» des kPR	Art. 31	
5.1.1 Natur- und Heimatschutz	NHG Idem 4.2.2		
5.1.2 Lärm	USG LaLPE LSV	Art. 25 Art. 24 Art. 7 und 11	
5.1.3 Gewässerschutz	Koordinationsblatt G.7/2 „Grundwasserschutzzonen“ des kRP		
5.1.4 Unregelmässiger Schattenwurf			Durch die AG bestimmt
5.1.5 Eisschleudern			Durch die AG bestimmt
5.1.6 Bodennutzung	ZNP und GBZR		Durch die AG bestimmt



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
 Sicherheit Infrastruktur

MELDUNG EINES LUFTFAHRTHINDERNISSES
DÉCLARATION D'UN OBSTACLE À LA NAVIGATION AÉRIENNE
NOTIFICA DI UN OSTACOLO ALLA NAVIGAZIONE AEREA

BAZL Ktr. Nr. No de ctrl. OFAC N. di contr. UFAC	_____ - _____ - _____
--	-----------------------

<input type="checkbox"/> Neuanlage Nouvelle installation Impianto nuovo	Baubeginn: Début des travaux: Inizio dei lavori: _____ Tag / Monat / Jahr	Dauer der Anlage: Durée d'emploi de l'installation: Durata dell'impianto: _____ Tag / Monat / Jahr
<input type="checkbox"/> Änderung einer bestehenden Anlage Modification d'une installation existante Modificazione di un impianto esistente	BAZL Ktr. Nr. No de ctrl. OFAC N. di contr. UFAC _____ - _____ - _____	Bewilligt am: Autorisée le: Autorizzata il: _____ Tag / Monat / Jahr

KABELANLAGE / INSTALLATION À CÂBLE / IMPIANTO A CAVO	ANDERE ANLAGE / AUTRE INSTALLATION / ALTRO IMPIANTO
<input type="checkbox"/> Seilbahn/téléphérique/teleferica <input type="checkbox"/> Materialseilbahn/câble transport matériel/cavo trasporto materiale <input type="checkbox"/> Gondelbahn/Télécabine/Telecabina <input type="checkbox"/> Tel. Weltspannungslinie PTT/linea PTT <input type="checkbox"/> _____ Gebrauch: Utilisation: Scopo: _____ KM-KOORDINATEN / COORDONNÉES KM / COORDINATE KM (BEISPIEL/EXEMPLE/ESEMPIO: X = 600'000 / Y = 200'000) Talstation: Station inférieure: Stazione inferiore: _____ / _____ Zwischenstation: Station intermédiaire: Stazione intermedia: _____ / _____ Bergstation: Station supérieure: Stazione superiore: _____ / _____ Grösster Bodenabstand: Ecartement max. câble/sol: Distanza max. dal suolo: _____ m Horizontale Länge: Longueur horizontale: Lunghezza orizzontale: _____ m Eigentümer: Name: Propriétaire: Nom: Proprietario: Nome: Genaue Adresse: Adresse exacte: Indirizzo esatto: Der kantonalen Meldestelle in 3 Ex. eingereicht am: Envoyé en 3 ex. à l'Office cantonal compétent le: Spedito in 3 es. all'Ufficio cantonale competente il: _____	<input type="checkbox"/> Antenne/antenne/antenna <input type="checkbox"/> Turm/tour/torre <input type="checkbox"/> Mast/pylône/pilone <input type="checkbox"/> Kran/grue/gru <input type="checkbox"/> Hochkamin/cheminée/ciminiera <input type="checkbox"/> Hochbaute/bâtiment/edificio <input type="checkbox"/> Bauvisier/gabarit/modinatura <input type="checkbox"/> _____ KM-KOORDINATEN / COORDONNÉES KM / COORDINATE KM (BEISPIEL/EXEMPLE/ESEMPIO: X = 600'000 / Y = 200'000) _____ / _____ Höhe in m über Grund: Hauteur en m au-dessus du sol: Altezza in m al di sopra del suolo: _____ m Bodenhöhe über Meer: Altitude du sol: Altitudine del suolo: _____ m In der Gemeinde: Dans la commune de: Nel comune di: _____ Teil.-Nr.: No de tél.: N. di tel.: _____ PLZ, Ort: NPA, Lieu: NPA, Località: _____ Unterschrift des Eigentümers: Signature du propriétaire: Firma del proprietario: _____
TEIL KANTONALE MELDESTELLE	PARTIE AUTORITÉ CANTONALE
Eingang: Entrée: Entrata: _____	Kant. Ktr. Nr.: No de ctrl. cant.: N. di contr. cant.: _____
Im Doppel weitergeleitet an BAZL am: Transmis en double ex. à l'OFAC le: Notificato in due es. all'UFAC: _____	Die kantonale Meldestelle: L'office cantonal: Autorità cantonale: _____
Bemerkung: Remarque: Osservazione: _____	



Edited by Foxit PDF Editor
Copyright (c) by Foxit Software Company, 2004 - 2007
For Evaluation Only.

Folgende Beilagen sind dieser Meldung beizulegen:

- ◆ Situation im Massstab 1:25'000: Kartenausschnitt (Original farbig + Kopie, Mindestformat = A4) aus der Landeskarte 1:25'000 mit eingezeichneter Anlage.
- ◆ Längenprofil im Massstab 1:5000 (im Doppel): für Kabelanlagen bei einem grössten Bodenabstand von 45m und mehr.
- ◆ Baupläne sowie N/S und O/W-Geländeprofil im Massstab 1:5000 (im Doppel): für andere Anlagen ab einer Höhe von 60m und mehr in dicht besiedeltem Gebiet oder ab einer Höhe von 30m und mehr im übrigen Gebiet.

Das BAZL eröffnet dem Eigentümer innert 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen seinen Entscheid.

(alle Informationen unter www.bazl.admin.ch)

Les annexes suivantes sont à joindre à la déclaration :

- ◆ Situation au 1 :25'000: extrait (original en couleur + copie, format minimum = A4) de la carte nationale avec la représentation de l'installation.
- ◆ Profil en long au 1 :5000 (en double): pour les installations à câbles avec une distance maximum entre le câble et le sol de 45m et plus.
- ◆ Plans de construction et profils du terrain N/S et E/O au 1 :5000 (le tout en double): pour les autres installations avec une hauteur de 60m et plus dans une zone fortement peuplée ou avec une hauteur de 30m et plus dans une autre région.

Dans les 30 jours à dater de la réception de cette déclaration (avec toutes les annexes demandées), l'OFAC fait connaître sa décision au propriétaire.

(toutes les informations sur notre site www.ofac.admin.ch)

Gli allegati seguenti sono da aggiungere alla notifica

- ◆ Situazione in scala 1:25'000: estratto (originale in colore + copia, formato minimo = A4) della carta nazionale con la rappresentazione dell'impianto.
- ◆ Profilo longitudinale in scala 1:5000 (in 2 esemplari): per gli impianti a cavi con una distanza mass. dal suolo di 45m e oltre.
- ◆ Piani di costruzione e profili del terreno N/S e E/O in scala 1:5000 (in due esemplari): per altri impianti con un'altezza di 60m e oltre in una zona densamente popolata o con un'altezza di 30m e oltre in un'altra regione.

Entro trenta giorni dalla notifica con gli allegati, l'UFAC fa sapere all'proprietario la sua decisione.

(informazioni sul sito Internet dell'UFAC www.ufac.admin.ch)

Abs.	:	Absatz
Art.	:	Artikel
BAFU	:	Bundesamt für Umwelt
BAKOM	:	Bundesamt für Kommunikation
BauG	:	Baugesetz vom 8. Februar 1996 (SR/VS 705.1)
BAZL	:	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BLN	:	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
Bst.	:	Buchstabe
BauV	:	Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (SR/VS 705.100)
DHDA	:	Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie
DJFW	:	Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
DRP	:	Dienststelle für Raumplanung
DV	:	Dienststelle für Verkehrsfragen
DWL	:	Dienststelle für Wald und Landschaft
EBG	:	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)
EleG	:	Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (SR 734.0)
EnG	:	Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)
ESTI	:	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
ff	:	folgende
GBZR	:	Kommunales Bau- und Zonenreglement
GSchG	:	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	:	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
GWh	:	Gigawattstunde
GWh/a	:	Gigawattstunde pro Jahr
h/an	:	Stunde pro Jahr
h/j	:	Stunde pro Tag
HS	:	Hochspannung
ISOS	:	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	:	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
JSG	:	Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR/VS 922.0)
JSV	:	Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01)
Kap.	:	Kapitel

KBK	:	Kantonale Baukommission
kFG	:	Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (SR/VS 921.1)
KJSG	:	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (SR/VS 922.0)
km	:	Kilometer
kNHG	:	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (SR/VS 451.1)
KRP	:	Kantonaler Richtplan
kRPG	:	Bundesgesetz vom 23. Januar 1987 über die Raumplanung (SR/VS 701.1)
kW	:	Kilowatt
kWh/a	:	Kilowattstunde pro Jahr
kWh/m ²	:	Kilowattstunde pro Quadratmeter
LeV	:	Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (SR 734.31)
LSV	:	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
m	:	Meter
NHG	:	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
RPG	:	Bundesgesetz vom 23. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700)
RPV	:	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SG	:	Strassengesetz vom 3. September 1965 (SR/VS 725.1)
SNP	:	Sondernutzungsplan
SP R3	:	Sektorenplan der 3. Rhone-Korrektion
StromVG	:	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7)
UNESCO	:	United nations educational, scientific and cultural organization
VAEW	:	Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (SR 721.821)
VIL	:	Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
VISOS	:	Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SR 451.12)
VIVS	:	Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz (in Bearbeitung)
WaG	:	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921)
WaV	:	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (SR 921.01)
WZW	:	Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32)
ZGB	:	Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZNP	:	Zonennutzungsplan

Ramsar-Konvention	: Zwischenstaatliches Übereinkommen, das als nationaler Aktionsrahmen und Rahmen für eine internationale Kooperation dient zum Schutz und rationellen Nutzung der Feuchtgebiete und deren Ressourcen
Sektor A _u des Gewässerschutzes	: beinhaltet das nutzbare Grundwasser und die Begleitzone, die zum ihrem Schutz dienen
Suisse Eole	: Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz
EnergieSchweiz	: Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien
Gewässerschutzzone S1	: Fassungszone
Gewässerschutzzone S2	: Nahschutzzone
Gewässerschutzzone S3	: Fernschutzzone

Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (SR/VS 701.1)

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (SR/VS 922.0)

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (SR/VS 451.1)

Meter

Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz (in Bearbeitung)

Kantonaler Richtplan

Sektorenplan der 3. Rhone-Korrektion

Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (SR 734.0)

Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)

Strassengesetz vom 3. September 1965 (SR/VS 725.1)

Bundesgesetz vom 14. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)

Bundesgesetz vom 23. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700)

Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SR 451.12)

Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (SR/VS 921.1)

Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (SR/VS 921.100)

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR/VS 922.0)

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01)

Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32)

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921)

Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (SR 921.01)

Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (SR 734.1)

Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)

Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (SR 721.821)

Baugesetz vom 8. Februar 1996 (SR/VS 705.1)

Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (SR/VS 705.100)

Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)

Energiegesetz vom 15. Januar 2004 (SR/VS 730.1)

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7)